

## § 20 EBRG

### Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Bundesrecht

---

## Dritter Teil – Vereinbarungen über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung

**Titel:** Gesetz über Europäische Betriebsräte  
(Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EBRG

**Gliederungs-Nr.:** 801-13

**Normtyp:** Gesetz

### § 20 EBRG – Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Eine nach § 18 oder § 19 bestehende Vereinbarung gilt fort, wenn vor ihrer Beendigung das Antrags- oder Initiativrecht nach § 9 Absatz 1 ausgeübt worden ist. <sup>2</sup>Das Antragsrecht kann auch ein auf Grund einer Vereinbarung bestehendes Arbeitnehmersvertretungsgremium ausüben. <sup>3</sup>Die Fortgeltung endet, wenn die Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung ersetzt oder ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet worden ist. <sup>4</sup>Die Fortgeltung endet auch dann, wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss nach § 15 Absatz 1 fasst; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn in der bestehenden Vereinbarung eine Übergangsregelung enthalten ist.